

Berufsbildende Schulen: Fragen und Antworten zu aktuellen Corona- Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022

Stand: 17. September 2021

1	Rechtsgrundlagen zum Schulbetrieb an berufsbildenden Schulen unter Pandemiebedingungen	4
1.1	Welche Gründe führen unter der gegebenen epidemischen Lage auch im Schuljahr 2021/2022 zu besonderen Regelungen des Schulbetriebes, die ebenso die berufsbildenden Schulen betreffen?	4
1.2	Welche Rechtsvorschriften sind bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 zu berücksichtigen?	4
1.3	Welche Neuregelungen gelten ab dem Schuljahr 2021/2022 insbesondere zur Einschätzung der epidemischen Lage an den Schulen?	5
2	Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie einrichtungsfremde Personen an berufsbildenden Schulen....	6
2.1	Müssen Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?	6
2.2	Können Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens im Praktikum an den freiwilligen Testungen teilnehmen?	7
2.3	Wie ist unter Pandemiebedingungen Praxisbegleitung und Praktikumsbetreuung durch die Lehrkräfte zu realisieren?	7
2.4	Was ist während der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zum Infektionsschutz zu beachten?	7
2.5	Welche Besonderheiten sind im fachpraktischen Unterricht an den berufsbildenden Schulen zu beachten?	8
2.6	Unter welchen Umständen können Übungen im fachpraktischen Unterricht bzw. praktischen Unterricht an Personen durchgeführt werden?	8
2.7	Welche Besonderheiten sind beim Zutritt einrichtungsfremder Personen zu den berufsbildenden Schulen zu beachten?	8

3	Unterricht, Leistungsfeststellungen/-bewertungen und Projekte an berufsbildenden Schulen unter besonderen Bedingungen des Infektionsschutzes	9
3.1	Welche Besonderheiten sind an den Schulen bei der Durchführung von Distanzunterricht zu beachten?	9
3.2	Was ist für die Durchführung des Unterrichts bei Maßnahmen, die von der Schulleitung zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden können (Situationsphase), insbesondere an den berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen?	10
3.3	Welche Schülerinnen und Schüler haben besonderen Unterstützungsbedarf?	11
4	Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule	11
4.1	Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule ohne Einschränkungen absolviert werden?	11
4.2	Welche Regelungen gelten für Praktika in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens?	11
4.3	Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika bestehen für die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen?	12
4.4	Wovon sind Einschränkungen bei den Praktikumseinsätzen der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Fachrichtung Heilerziehungspflege abhängig?	12
5	Fehlzeiten / Zeugnisse / Versetzungen / Wiederholung des Schuljahres / Ausbildungsverlängerung	13
5.1	Wie werden bei Befreiung von der Präsenzpflcht verursachte Fehlzeiten generell und in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen angerechnet?	13
5.2	Wie erfolgt die Versetzung in das neue Schuljahr?	13
5.3	Welche besonderen Versetzungsregelungen ins neue Schuljahr gelten für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule?	13
5.4	Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?	14
5.5	Sind Ausbildungsverlängerungen in den landesrechtlich geregelten Bildungsgängen der berufsbildenden Schule vorgesehen?	14
5.6	Welche Festlegungen gelten für Ausbildungsverlängerungen bei den bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufen?	14
6	Prüfungstermine, Abschlussprüfungen und praktische Prüfungen.....	15
6.1	Wird es zu Verschiebung von Prüfungsterminen bei den Abschlussprüfungen kommen?	15
6.2	In welcher Zuständigkeit werden die Abschlussprüfungen für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen in Thüringen durchgeführt?	15
6.3	Wird es bei den zentralen Abschlussprüfungen Anpassungen aufgrund der Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen an den berufsbildenden Schulen geben?	15

- 6.4 Finden im Schuljahr 2021/2022 die schulischen Abschlussprüfungen in der Schulform Berufsschule statt? 16
- 6.5 Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen? 16
- 6.6 Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen? 16

1 Rechtsgrundlagen zum Schulbetrieb an berufsbildenden Schulen unter Pandemiebedingungen

1.1 Welche Gründe führen unter der gegebenen epidemischen Lage auch im Schuljahr 2021/2022 zu besonderen Regelungen des Schulbetriebes, die ebenso die berufsbildenden Schulen betreffen?

Die epidemische Lage in Deutschland und Thüringen hält an, gleichwohl die vorhandenen Impfstoffe und Impfmöglichkeiten für sehr große Teile der Bevölkerung unsere Gesellschaft wieder handlungsfähig machen und eigenverantwortliche Entscheidungen ermöglichen. Mit den vorliegenden FAQ_BBS soll ein Überblick über die Regelungen gegeben werden, die zum Schuljahresbeginn in Kraft getreten sind und Auswirkungen auf den Schulbetrieb an den berufsbildenden Schulen haben.

Wichtigste Änderung ist, dass vorbeugende Schulschließungen nicht mehr vorgesehen sind. Schließungen finden sich künftig weder in Thüringer Rechtsvorschriften, noch gehören sie zu den Instrumenten, die den unteren Gesundheitsbehörden zur Verfügung stehen. Hier greift nach dem neuen Thüringer Corona-Eindämmungserlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) ein Zustimmungsvorbehalt des Thüringer Bildungsministeriums. Ziel ist es, das Schuljahr 2021/2022 in Präsenz zu absolvieren. Oberste Priorität hat der Gesundheitsschutz aller an Schule Beteiligter. Dabei sind insbesondere Kontaktminimierung und Infektionsprävention im Rahmen des sogenannten „Frühwarnsystem“ probate Mittel. Diese müssen im Kontext der berufsbildenden Schulen mit besonderem Augenmerk auf deren Spezifik umgesetzt werden. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in überregionalen Fachklassen bei hoher Mobilität, die Unterbringung in Wohnheimen, der block- bzw. tageweise Wechsel zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb von Auszubildenden beeinträchtigt das Ziel der Kontaktvermeidung. Hinzu kommt, dass beispielsweise in der berufspraktischen Ausbildung in Pflege- bzw. Sozialberufen eine Kontaktminimierung schlicht nicht möglich ist bzw. der Kontakt zu kranken und ggfs. infizierten Personen Bestandteil des beruflichen Alltags ist. Durch das Prinzip des fach- bzw. berufsbezogenen Unterrichts ist die Zuweisung eines festen Lehrerteams zu festen Lerngruppen schwer umsetzbar. Um den Besonderheiten des Schulbetriebs an berufsbildenden Schulen Rechnung zu tragen und einen durchgängigen Unterricht aufrecht zu erhalten, sollen die Schulleitungen in der neu definierten „Situationsphase“ in Abstimmung mit den jeweiligen Fachkonferenzen und schulischen Mitwirkungsgremien sowie dem aufsichtführenden Schulamt über einzelne Maßnahmen eigenverantwortlich entscheiden können. Die konkrete Gefährdungslage der einzelnen berufsbildenden Schule ist vor Ort am besten durch die Schulleitung einschätzbar und situationsangemessene Maßnahmen, z.B. für Abschlussklassen sowie Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf sind konkret umsetzbar.

1.2 Welche Rechtsvorschriften sind bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Schuljahr 2021/2022 zu berücksichtigen?

Um die Entwicklungen aufzunehmen, die sich zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 abzeichneten, wurde die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO - <https://www.tmsgff.de/covid-19/verordnung>) vom zuständigen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) überarbeitet. Die Reaktion auf die andauernde epidemische Situation erfolgt jetzt mittels eines gestuften Frühwarnsystems (<https://www.tmsgff.de/fruehwarnsystem>) mit einer Basis- und drei Warnstufen, die sich auf die jeweiligen Ge-

bietskörperschaften beziehen (Landkreise und kreisfreie Städte). Zentrale Neuheit ist, dass dieses System neben der Inzidenz nun weitere Faktoren berücksichtigt: die Hospitalisierungsrate und die Auslastung der Intensivkapazitäten. Das TMASGFF weist tagesaktuell für die einzelnen Gebietskörperschaften die Werte des maßgeblichen Frühwarnsystems aus.

Ebenfalls wurde die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) überarbeitet. Entsprechend dieser Rechtsverordnung und der Anweisungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ist eine Regulierung des Schulbetriebes auch an den berufsbildenden Schulen erforderlich.

Die aktuellen Veröffentlichungen zur epidemischen Lage sind auf der Homepage des Bildungsministeriums unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus> einzusehen.

1.3 Welche Neuregelungen gelten ab dem Schuljahr 2021/2022 insbesondere zur Einschätzung der epidemischen Lage an den Schulen?

Grundlage für die neue ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer **Basisphase** und einer **Warnphase** basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF, welches für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte Aussagen trifft. Mit dem vorgeschalteten „**Sicherheitspuffer**“ wird thüringenweit für alle Schulen verbindlich eine gesonderte Regelung in den ersten beiden Wochen zu Beginn des Schuljahres (06.09. bis 19.09.2021) umgesetzt. Nach dem Sicherheitspuffer sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Stufe des Frühwarnsystems zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen. Die Schulen werden über die zuständigen Schulämter über den Zeitpunkt und den Wechsel in die jeweilige Stufe informiert. Die in der ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte **Situationsphase** eröffnet der Schulleitung die Möglichkeit, bei einer nachgewiesenen Infektion in der eigenen Schule situationsangemessene Maßnahmen zu treffen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO enthält demzufolge drei Phasen:

1. Die Verordnung bildet in einer **Basisphase** den normalen Schulalltag mit erhöhtem Infektionsschutz ab. Diese entspricht der Basisstufe des Thüringer Frühwarnsystems.
2. Die **Warnphase** ermöglicht es, die drei Warnstufen des Frühwarnsystems im schulischen Bereich umzusetzen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beschreibt dazu wie bisher den „Instrumentenkoffer“. Diese Maßnahmen sind überwiegend bekannt und in den Schulen gut eingeübt. Neu ist allein die Umsetzung der bundesweit etablierten „3G-Regelung“: Ab der Warnstufe 1 werden freiwillige Tests angeboten und auch bescheinigt. Ab Warnstufe 2 werden Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft oder genesen noch getestet sind, in einer gesonderten, ggf. jahrgangs- bzw. fachrichtungsübergreifenden Lerngruppe betreut. So werden die an den Tests teilnehmenden Schülerinnen und Schüler geschützt und gleichzeitig die Schulpflicht in Präsenz für *alle* Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten bzw. reetabliert. In Warnstufe 3 kommt eine Bußgeld-Androhung für die Nicht-Teilnahme am Test hinzu.
3. Für das Auftreten einer bestätigten Infektion an einer Schule enthält die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in einer **Situationsphase** Handlungsoptionen, die Schulleitungen in eigener Verantwortung auswählen, um die Infektionsschutzmaßnahmen an ihrer Schule kurzfristig und situationsangemessen auszuweiten. Die Schule ergänzt so die Maßnahmen, die die unteren Gesundheitsbehörden bei Infektionsfällen ergreifen.

Unabhängig von den zu Schuljahresbeginn geltenden Warnstufen startet das Schuljahr mit einem 14-tägigen **Sicherheitspuffer** an allen Schulen. Während der Zeit des Sicherheitspuffers gilt:

- Es finden verpflichtende Tests zweimal wöchentlich statt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen sowie bei Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.). Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die keinen 3G-Nachweis führen und auch nicht am schulischen Testsystem teilnehmen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden in einer gesonderten Lerngruppe betreut.
- Im gesamten Schulgebäude muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden (außer Sport- und Schwimmunterricht). Diese Pflicht entfällt in den Klassenstufen 1 - 4 während des Unterrichts am Sitzplatz für getestete oder genesene Schülerinnen und Schüler.
- Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), und erstmalig geimpfte Schülerinnen und Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Eine Übertragung auf später in das laufende Schuljahr einsteigende Blockklassen der berufsbildenden Schulen ist nicht vorgesehen

Komprimierte Darstellung der Regelungen für den Sicherheitspuffer sowie für die Basisphase und die Warnstufen:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-17_Corona-Regelungen_Schule.pdf

Für weitere Fragen stehen generell die Operativen Teams Corona (OTC) der Schulämter wie auch das OTC des Bildungsministeriums zur Verfügung.

Aktuelle Informationen zur epidemischen Lage unter Covid-19 (Coronavirus) an den Schulen in Thüringen sowie eine umfängliche Darstellung aller für den Schulbetrieb relevanter Mitteilungen sind unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule> einzusehen.

Die spezifischen FAQ für die berufsbildenden Schulen sind ebenfalls unter diesem Link nachzulesen:

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>

2 Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie einrichtungsfremde Personen an berufsbildenden Schulen

2.1 Müssen Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?

Die Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen für ihre Mitarbeiter (auch Praktikanten/-innen und Auszubildende) auf der Grundlage eines Hygieneplanes Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung vorhalten.

2.2 Können Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens im Praktikum an den freiwilligen Testungen teilnehmen?

Alle Praktikantinnen und Praktikanten in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens, die im Freistaat Thüringen in Kindertageseinrichtungen, in stationären Einrichtung der Erziehungshilfe, in Tagesgruppen, stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder u. Jugendliche, Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) unterliegen sowie in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, werden dem Einrichtungspersonal in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gleichgestellt und können u. a. die Testmöglichkeiten wie das Einrichtungspersonal in Anspruch nehmen.

2.3 Wie ist unter Pandemiebedingungen Praxisbegleitung und Praktikumsbetreuung durch die Lehrkräfte zu realisieren?

Grundsätzlich kann die Schule die Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung im für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Umfang durchführen. Sofern für einzelne Einrichtungen Betretungsverbote bestehen bzw. Lehrkräfte aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Personen mit Risikomerkmale gehören oder die Durchführung Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung vor Ort ein besonderes Risiko darstellt, sind alternative Verfahren zur Kommunikation mit der Praxiseinrichtung zu wählen. Mit Schülerinnen und Schülern und den Praxispartnerinnen und Praxispartnern kann eine Praxisreflektion z. B. fernmündlich oder durch Videokonferenzverfahren durchgeführt werden. In diesen Fällen besteht eine besonders sorgfältige Dokumentationspflicht und die Maßgabe für die Schulen, die kooperierenden Praxiseinrichtungen unverzüglich über die Einschränkungen der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zu informieren. Eine besondere Dokumentation kann z.B. im Ausbildungsnachweis erfolgen. Die Beziehungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Mentorinnen und Mentoren sollten vor Ort kontinuierlich aufrechterhalten werden, indem regelmäßig telefonischer und schriftlicher (z. B. E-Mail) Kontakt gehalten wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, indem die Lehrkräfte für die in der Praxis erteilten Lernaufgaben bei Rückfragen ein/e verlässliche/r Ansprechpartner/-in sind und die Leistungen entsprechend würdigen, reflektieren und bewerten.

Die Entscheidung über Umfang und Art einer Einschränkung der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung trifft ausschließlich die Schulleitung.

2.4 Was ist während der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zum Infektionsschutz zu beachten?

Der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte hat Priorität. Es ist auf die konsequente Einhaltung der festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu achten. Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass nicht mehrere Praxiseinrichtungen durch eine Lehrkraft an einem Tag aufgesucht werden.

Personen mit Risikomerkmale für einen besonders schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung sind nicht verpflichtet, die Praxisbegleitung in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen mit Patientenkontakt bzw. in Praktikumsbetrieben mit besonderer Infektionsgefahr durchzuführen. Sie können diese jedoch freiwillig leisten.

Wichtig ist der regelmäßige Kontakt mit den Praxispartnern, insbesondere bei Einrichtungen, in denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler besteht. Hierbei ist es bedeutsam, sich über die Hygienekonzepte der jeweiligen Einrichtungen sowie über mögliche Betretungsregelungen zu informieren und diese entsprechend einzuhalten. Generell gilt, dass der unmittelbare und direkte Kontakt zwischen Lehrkraft und Patient/Klient während der Praxisbegleitung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen möglichst vermieden werden sollte (nur als Notfallhilfeleistung).

2.5 Welche Besonderheiten sind im fachpraktischen Unterricht an den berufsbildenden Schulen zu beachten?

Die Gewährleistung des Infektionsschutzes im fachpraktischen sowie naturwissenschaftlichen Unterricht ist weiterhin sicherzustellen. Neben der prinzipiellen Beachtung von Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene, geeigneten Desinfektionsmaßnahmen, Begrenzung der Anzahl der Personen im Raum entsprechend der aktuellen Situation sind ebenso die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, des Brandschutzes und des Arbeitsschutzes usw. zu beachten.

Das Tragen der MNB ist auch im fachpraktischen Unterricht grundsätzlich den aktuellen Bedingungen anzupassen. Insbesondere sind hier die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen bzw. des geregelten Erfordernisses eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Hilfestellungen zur Unterstützung sollten nur mit beidseitiger MNB geleistet werden. Dies gilt ebenso bei der Bewertung von praktischen Übungen, Vorführungen usw.. Schülerinnen und Schüler sind diesbezüglich entsprechend im Vorfeld einzuweisen.

Bei besonderer Gefährdung des Infektionsschutzes sind alternative Methoden zur Demonstration bzw. Simulation z. B. in digitaler Form anzuwenden. Fachpraktischer Unterricht in Fachkabinetten, Laboren und Werkstätten, welcher zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist sowie die schulisch organisierte berufspraktische Ausbildung sind entsprechend zu planen und im Rahmen des schulischen Hygieneplanes umzusetzen. Ist ein fachpraktischer Unterricht unter diesen Bedingungen nicht möglich, wird auf alternative Unterrichtsmöglichkeiten umgestellt.

2.6 Unter welchen Umständen können Übungen im fachpraktischen Unterricht bzw. praktischen Unterricht an Personen durchgeführt werden?

Im Fall des fachpraktischen bzw. praktischen Unterrichts, in dem berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur im persönlichen Kontakt anzueignen sind und aus methodisch-didaktischen Gründen nicht simuliert, demonstriert oder am Modell gezeigt werden können, sollten möglichst Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio festgelegt werden.

2.7 Welche Besonderheiten sind beim Zutritt einrichtungsfremder Personen zu den berufsbildenden Schulen zu beachten?

Einrichtungsfremde Personen wie externe Mitglieder von Prüfungskommissionen der Kammern und zuständigen Behörden, Mitarbeitende in kooperierenden Ausbildungseinrichtungen, Mitglieder von Fachkommissionen, extern zu Prüfende usw. haben sich bei der Schulleitung namentlich anzumelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen

keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abzugeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Schulleitung der berufsbildenden Schule.

Einrichtungsfremde Personen, welche Zugang zur Schule erhalten, müssen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden.

Einrichtungsfremde Personen erhalten in der Situationsphase Zutritt zur Schule oder zum Schulgelände, nachdem diese Personen eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Schule durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis nach einer PoC-Testung, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder nach einer PCR-Testung, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt einen Impfnachweis oder einen Nachweis über die Genesung nach in Papierform oder in digitaler Form vorgelegt haben. Dies gilt nicht für das Betreten durch einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Schule eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

3 Unterricht, Leistungsfeststellungen/-bewertungen und Projekte an berufsbildenden Schulen unter besonderen Bedingungen des Infektionsschutzes

3.1 Welche Besonderheiten sind an den Schulen bei der Durchführung von Distanzunterricht zu beachten?

In der Regel nehmen die Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teil. Ausnahmen gelten insbesondere bei Anordnung von weitergehenden Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb in der Situationsphase oder für Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Absonderungspflicht besteht oder von der Schließung ihrer Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde betroffen sind.

Findet Distanzunterricht statt, haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem verpflichtend teilzunehmen. Seitens der Schule sind für die Zeit des Distanzunterrichtes vorab geeignete Kommunikationsstrukturen einzurichten (zum Beispiel Kontaktzeiten) sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer tragen die Verantwortung für das häusliche Lernen. Zu gewährleisten ist, dass geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden und die Aufgaben für alle Lernenden im häuslichen/persönlichen Umfeld zugänglich sind und bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden. Im Rahmen des Distanzunterrichtes sind erreichte Lernstände zu erhalten und der Erwerb neuer, in den Lehrplänen ausgewiesener Kompetenzen ist anzustreben. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich an den Fachlehrplänen und haben die Sicherung der zu erwerbenden Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte zu sichern sowie die individuellen Voraussetzungen und Lernstände der

Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte gewährleisten eine regelmäßige Erhebung und Einschätzung von Entwicklungs- und Lernständen. Grundlage dafür ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Lerninhalten, Lernwegen und Lernergebnissen durch die Lehrkräfte. Dies ist Voraussetzung für die fortlaufende Verbesserung des Unterrichtsangebotes und für eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig in geeigneter Form Rückmeldungen zu den erbrachten Arbeitsergebnissen und Kompetenzzuwächsen.

Hinweise und Informationen für den Distanzunterricht sind unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen> zu finden.

3.2 Was ist für die Durchführung des Unterrichts bei Maßnahmen, die von der Schulleitung zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden können (Situationsphase), insbesondere an den berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen?

In der Situationsphase prüft die Schulleitung, inwieweit zusätzlich zu möglichen von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden sind, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so zu gestalten, dass der Schulbetrieb weitestmöglich aufrecht erhalten wird.

Auch im berufsbildenden Bereich ist, soweit unter Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen möglich, vorrangig Präsenzunterricht anzubieten, insbesondere für Jahrgänge, die im aktuellen und im kommenden Schuljahr einen Abschluss anstreben. Ausbildungsbetriebe müssen rechtzeitig über die Ausgestaltung der Beschulungszeiträume informiert werden. Über die Durchführung von Praktika oder der berufspraktischen Ausbildung sowie die Ausgestaltung des fachpraktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Die Schulen sind verpflichtet, alle räumlichen und personellen Kapazitäten für die Durchführung eines Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um somit das maximal mögliche Unterrichtsangebot zu verwirklichen. Außerdem muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, notwendige Leistungsnachweise zu erbringen und ggf. Problemstellungen aus angeordnetem Distanzunterricht zu erörtern. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der Schule.

An den berufsbildenden Schulen haben bei Erfordernis der Maßnahme des Distanzunterrichts die Fächer, Lernfelder oder Module, für die zentrale Prüfungen vorgesehen sind, sowie der prüfungsrelevante fachpraktische Unterricht Vorrang. Zu den Schülerinnen und Schülern, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten, gehören Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres Abschlussprüfungen ablegen und diejenigen, die während des laufenden Schuljahres Noten erwerben, die unmittelbar für ihren Schulabschluss relevant sind wie z.B. Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder in modulorganisierten Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler von Klassen, die noch im laufenden Schuljahr ihre Schulzeit voraussichtlich beenden werden. Über das konkrete prüfungs- bzw. abschlussrelevante Fächerangebot im Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung.

3.3 Welche Schülerinnen und Schüler haben besonderen Unterstützungsbedarf?

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf ist vorrangig Präsenzunterricht zu gewährleisten. Ein besonderer Unterstützungsbedarf ist dabei insbesondere für Schülerinnen und Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- im Distanzunterricht ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schulabstrenzung bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten, insbesondere Schüler mit Migrationshintergrund.

Für diese Schülerinnen und Schüler sind auch an berufsbildenden Schulen ggf. gezielte pädagogische Präsenzangebote mit möglichst festen Ansprechpartnern vorzuhalten. Ob ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Schulleiter bzw. die Schulleiterin in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit.

4 Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule

4.1 Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule ohne Einschränkungen absolviert werden?

Generell können alle vorgegebenen Praktika absolviert werden, sofern es die aktuelle epidemiologische Lage zulässt und diese nicht durch das Ministerium oder aufgrund organisatorischer Besonderheiten des Schulbetriebes ausgesetzt sind. Des Weiteren ist die Durchführung von den Betreuungsregelungen, Infektionsschutzkonzepten und Hygieneplänen in den jeweiligen Praktikums-einrichtungen abhängig.

Ist die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in besonderen Ausnahmefällen in den Einrichtungen vor Ort nicht möglich, können Teile der berufspraktischen Ausbildung gemäß Stundentafel der landesrechtlichen Regelungen in anderen geeigneten Unterrichtsformaten oder digital durchgeführt werden.

4.2 Welche Regelungen gelten für Praktika in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens?

Alle Praktikantinnen und Praktikanten in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens, die im Freistaat Thüringen in Kindertageseinrichtungen, in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, in Tagesgruppen, stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder u. Jugendliche, Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen sowie in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, werden dem Einrichtungspersonal in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gleichgestellt. Somit ist den Praktikantinnen und Praktikanten an (höheren) Berufsfachschulen und Fachschulen der Zutritt ermöglicht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtpraktika nach ThürSOFOS, ThürSOB, ThürSOBFS 2, ThürSOBFS 2 mbA, ThürSOhBFS 2, ThürFSO-SW oder Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife, die eine Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten.

4.3 Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika bestehen für die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen?

Die Verantwortung für Festlegungen bezüglich der Pflichtpraktika in der Ausbildung der bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe fällt in die Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA).

Sollten bezüglich der Durchführung der Praktika nachweislich Probleme aufgrund der epidemischen Lage entstehen, sind Umplanungen vorzunehmen, d.h. die Praktika in andere Ausbildungsabschnitte oder das kommende Ausbildungsjahr zu verlegen. Wenn Ausbildungseinrichtungen der Praktikantin oder dem Praktikanten den Zutritt verwehren bzw. ausstehende Pflichtpraktika bis zum Ende der Ausbildung nicht abgesichert werden können, ist eine zeitnahe Information an das TLVwA und eine Einzelfallregelung in Absprache mit der zuständigen Behörde erforderlich.

4.4 Wovon sind Einschränkungen bei den Praktikumseinsätzen der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Fachrichtung Heilerziehungspflege abhängig?

Generell können Fachschülerinnen und Fachschüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege auch unter den Pandemiebedingungen ihre Praxiseinsätze in den betreffenden Einrichtungen absolvieren. Das Ministerium hat zuständigkeitshalber Zugangsmöglichkeiten für Kindertagesstätten, Schulen und weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Hierbei wurden auch entsprechende Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler in einem beruflichen Praktikum getroffen, z.B. für Fachschülerinnen und Fachschüler, die sich in einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher befinden und ihr Berufspraktikum in Kitas oder Schulen absolvieren. Zu anderen Einrichtungen, insbesondere in diesem Fall zu Pflegeeinrichtungen, wurden seitens des Ministeriums keine Regelungen getroffen, da dieser Bereich nicht in der Zuständigkeit des Thüringer Bildungsministeriums liegt.

Praktika in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind von den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einem eventuell dort geltenden Betretungsverbot abhängig. Prinzipiell kann befürwortet werden, dass den Fachschülerinnen und Fachschüler in der Heilerziehungspflege, wie auch in anderen Gesundheitsfachberufen und in den Pflegeberufen, die Möglichkeit gegeben wird, ihre Pflichtpraktika zu absolvieren; selbstverständlich unter Berücksichtigung der festgelegten Bestimmungen aufgrund der gegebenen Pandemiesituation.

5 Fehlzeiten / Zeugnisse / Versetzungen / Wiederholung des Schuljahres / Ausbildungsverlängerung

5.1 Wie werden bei Befreiung von der Präsenzpflcht verursachte Fehlzeiten generell und in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen angerechnet?

Für Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit sind, sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Absonderungspflicht besteht oder von der Schließung ihrer Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde betroffen sind, findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Somit wird vermieden, dass in den verschiedenen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen Fehltag entstehen, da Lernaufträge im Distanzunterricht zu erfüllen sind bzw. der Schulbetrieb so organisiert wird, dass kein Unterrichtsausfall entsteht (Tausch von Unterrichtswochen mit Praxiswochen).

Diese Festlegung gilt ebenso für die in der Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes liegenden bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Eigene Krankschreibungen und Krankschreibungen auf ein Kind werden auf die Fehlzeiten angerechnet.

5.2 Wie erfolgt die Versetzung in das neue Schuljahr?

Für Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Versetzungsentscheidungen vorgesehen sind, wurden mit der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) entsprechende Regelungen getroffen. Ein voraussetzungsloses Aufrücken in die nächste Klassenstufe hätte bei schlechteren als ausreichenden Leistungen in den Fächern, Lernfeldern/-gebieten oder Modulen zur Folge, dass diese bis ins Abschlussjahr mitgenommen werden müssten und später nicht mehr korrigiert werden könnten. Somit können sich Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem der Fächer, Lernfelder, Lerngebiete oder Module, die nicht Praxismodule sind, in denen sie eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, unterziehen.

5.3 Welche besonderen Versetzungsregelungen ins neue Schuljahr gelten für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule?

War es einer Schülerin oder einem Schüler im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule unverschuldet wegen Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, ein verpflichtendes Praktikum im Schuljahr 2020/21 zu absolvieren, wird in das qualifizierende Jahr der Fachoberschule versetzt, wenn im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht wurden.

5.4 Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?

Ist auch unter den erweiterten Bedingungen der wiederholten Leistungsfeststellungen eine Versetzung nicht möglich, muss das Schuljahr 2020/2021 wiederholt werden, ohne dass dies zu einer Anrechnung auf die Höchstverweildauer im Bildungsgang oder auf die maximal möglichen Wiederholungsversuche führt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Anrechnung nur dann nicht erfolgt, wenn nicht bereits das Schuljahr 2020/2021 wiederholt wurde.

Auf Antrag können Schülerinnen oder Schüler des Berufsvorbereitungsjahres für Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache (BVJ S) das Schuljahr im nächsten Schuljahr wiederholen, sofern dieses nicht bereits freiwillig wiederholt wurde.

5.5 Sind Ausbildungsverlängerungen in den landesrechtlich geregelten Bildungsgängen der berufsbildenden Schule vorgesehen?

Soweit Verschiebungen der Praktikumseinsätze möglich sind, soll hiervon Gebrauch gemacht werden. Sofern dies nicht möglich ist und die Praktika aus Pandemiegründen im aktuellen Schuljahr nicht oder nur teilweise absolviert werden können, entfällt die Bewertung. Die praktischen Prüfungen werden je nach Pandemielage im Sommer stattfinden oder wie im Vorjahr „simuliert“ werden (s. u.). Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftebedarfs nicht vorgesehen.

5.6 Welche Festlegungen gelten für Ausbildungsverlängerungen bei den bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufen?

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind für alle Gesundheitsfachberufe erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch können bei Erfordernis die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert werden. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

Die Vorschrift ermöglicht der zuständigen Behörde, die Ausbildung zu verlängern, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anders nicht sichergestellt werden kann. Diese Verlängerung der Ausbildung soll als letztes Mittel möglich sein, wenn im theoretischen und praktischen Unterricht oder in der praktischen Ausbildung wesentliche Teile nicht absolviert werden konnten. Vorrangig sind die in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen. Die Verordnung begrenzt die Verlängerung der Ausbildung auf den für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Umfang. Dieser richtet sich nach den jeweiligen theoretischen oder praktischen Defiziten. Höchstdauer für die Verlängerung der Ausbildung sind sechs Monate. Es wird ebenso klargestellt, dass weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung in den Berufsgesetzen von der Regelung unberührt bleiben.

6 Prüfungstermine, Abschlussprüfungen und praktische Prüfungen

6.1 Wird es zu Verschiebung von Prüfungsterminen bei den Abschlussprüfungen kommen?

Nach derzeitigem Stand werden alle Prüfungen gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres 2021/22 durchgeführt. Diese ist auf der Homepage des TMBJS veröffentlicht: [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2122 - Anlage 6.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2122_-_Anlage_6.pdf)

Eventuell notwendige Veränderungen der Prüfungstermine für die bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe werden durch die zuständige Behörde bekannt gegeben.

6.2 In welcher Zuständigkeit werden die Abschlussprüfungen für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen in Thüringen durchgeführt?

Die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Thüringer Schulordnungen für die Bildungsgänge der Berufsschule, der einjährigen Berufsfachschule (Helferberufe in der Pflege), der zweijährigen Berufsfachschule sowie der zweijährigen Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss, der dreijährigen Berufsfachschule, der zwei- und dreijährigen höheren Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule für den Fachbereich Sozialwesen sowie für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik und für das Berufliche Gymnasium in Verbindung mit den jeweils gültigen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) in Verantwortung des Thüringer Bildungsministeriums.

Für die Abschluss-, Gesellen- und Facharbeiterprüfungen der Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung gelten die von den für die berufliche Bildung zuständigen Stellen (Kammern) getroffenen Festlegungen.

Für die Abschlussprüfungen der Bildungsgänge, die in Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Pflege- und Gesundheitsfachberufe) durchgeführt werden, gelten die jeweiligen bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diesbezügliche Festlegungen sind ausschließlich durch die zuständige Behörde zu erlassen und werden den betreffenden Schulen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt rechtzeitig mitgeteilt, ebenso erforderliche Terminverschiebungen der durch die Behörde geplanten Abschlussprüfungen.

6.3 Wird es bei den zentralen Abschlussprüfungen Anpassungen aufgrund der Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen an den berufsbildenden Schulen geben?

Es wurde im letzten Schuljahr an Szenarien und Regelungen gearbeitet, die sicherstellten, dass alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen unter fairen Bedingungen einen Schulabschluss erreichen konnten. Diesbezüglich wurde insbesondere die Lernsituation an den

Schulen beobachtet und analysiert. Grundlage für die getroffenen Entscheidungen bildeten neben den Sonderregelungen des Ministeriums enge Abstimmungen mit Schulleitungen der berufsbildenden Schulen sowie den zentralen Prüfungsaufgabenkommissionen in Bezug auf die Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten. Somit fanden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen die besonderen Bedingungen in Bezug auf die Schulschließungen, das häusliche Lernen und die verringerte Vorbereitungszeit Berücksichtigung. Es galt der Grundsatz, dass nur das bewertet wird, was auch Gegenstand des Unterrichts geworden ist. Dem prüfenden Fachlehrer kommt dabei besondere Verantwortung zu. Auf seinen Vorschlag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen über eine ggf. notwendige Abweichung von den vorgegebenen Bewertungsmaßstäben. Gleiches galt für die Streichung von Prüfungsaufgaben oder Teilen von Prüfungsaufgaben. Für die schulisch zu verantwortenden Prüfungen wurde vorausgesetzt, dass die aktuellen Lernbedingungen Berücksichtigung finden.

Für das aktuelle Schuljahr werden die Gegebenheiten für die Gestaltung der Abschlussprüfungen erneut geprüft und finden in den entsprechenden Regelungen die erforderliche Berücksichtigung

6.4 Finden im Schuljahr 2021/2022 die schulischen Abschlussprüfungen in der Schulform Berufsschule statt?

Für die Abschlussklassen der Schulform Berufsschule entfallen auch in diesem Schuljahr die schulischen Abschlussprüfungen. Als Endnoten werden die Vornoten der jeweiligen Fächer bzw. Lernfelder gesetzt.

6.5 Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen?

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch können bei Erfordernis die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert werden. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein. Die Entscheidungen hierzu trifft ausschließlich die zuständige Behörde.

6.6 Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen?

Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen der Gesundheitsfachberufe den jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen unterliegen und daher Änderungen durch die in Thüringen zuständige Behörde nur auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Neuregelung des BMG durch die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 erfolgen. Zur Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann die zuständige Behörde vorgeben, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder

Fallvorstellungen durchgeführt wird. Sie ist jedoch die letzte Option, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Durchführung der praktischen Prüfungen am vorgesehenen Ort geprüft und realisiert wurden.

Sollten aufgrund der bestehenden Pandemielage bezüglich der Durchführung von einzelnen praktischen Prüfungen in den jeweiligen Fachrichtungen Probleme entstehen, ist das TLVWA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Es wird dann gemeinsam an einer Problemlösung gearbeitet und jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Die Praxiseinrichtungen sind weiterhin durch die Schulen zu sensibilisieren, die staatlichen Prüfungen der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe so durchzuführen, dass den Einrichtungen zum Ende der Ausbildung die künftigen Fachkräfte zur Verfügung stehen können.
